

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Stand 01.04.2010

1. Geltungsumfang, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferers

Für alle Bestellungen sind ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferers wird damit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.

Mit den handelsüblichen Eigentumsvorbehaltsklauseln, mit Ausnahme des erweiterten Eigentumsvorbehalts, sind wir dagegen einverstanden.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Unterlagen, Daten und Datenträger verbleiben vollumfänglich unser geistiges und körperliches Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Zahlung

Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.

5. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Abweichungen von der Liefermenge

Aufgegebene Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.

7. Reduzierte Eingangsprüfung; Rüge

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wird jedoch ein Mangel gefunden, so ist dieser von uns spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Entdeckung zu rügen.

8. Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen

Bedient sich der Lieferer zur Herstellung des Liefergegenstandes eines Dritten (Zulieferer), so wird ihm dessen Verschulden unabhängig von der Art des Vertrages wie eigenes zugerechnet, der zwischen ihm und uns besteht (Kaufvertrag, Werkliefervertrag, Werkvertrag o.ä.).

9. Bestimmung der Sollbeschaffenheit

Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Mängelhaftungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

10. Haftung für Mängel

10.1. Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen

Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, können wir dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach unserer Wahl nachliefert oder nachbessert. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage, führen wir dies für ihn auf seine Kosten durch. Führt der Lieferer die verlangte Nacherfüllung entweder nicht oder nicht fristgerecht durch, oder sind zwei derartige Versuche – bei sicherheitskritischen Mängeln brauchen wir nur einen Versuch zu akzeptieren - fehlgeschlagen, können wir die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferers durch geeignete Dritte vornehmen lassen. Dabei ist ein Mangel immer dann als sicherheitskritisch im vorgenannten Sinne anzusehen, wenn von ihm die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung von anderen Sachen als des Liefergegenstandes selbst ausgeht.

Alternativ dazu können wir auch den Preis für derart mangelhafte Teile in angemessenem Umfang herabsetzen oder sie dem Lieferer zur Abholung bereitstellen und den Kaufpreis einbehalten, bzw. zurückverlangen oder, auf entsprechenden Wunsch des Lieferers und auf dessen Kosten, sie ordnungsgemäß entsorgen. Die gleichen Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Lieferer die Nacherfüllung verweigert oder dazu offensichtlich nicht in der Lage oder der Mangel geringfügig ist, oder wenn uns ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar ist.

Zu den vom Lieferer ggf. zu ersetzenden Kosten gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaukosten u.a. auch der uns entgangene Gewinn, Rückrufkosten und Kosten der Fertigungsunterbrechung (Bandstillstand, sowohl bei uns als auch, sofern diese uns in Anspruch nehmen, bei unseren Kunden).

10.2. Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsüberprüfung

10.2.1. Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 sind wir bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Warenausgang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führen wir derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferlos („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gilt für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile das oben zu Ziffer 10.1 Gesagte. Die als i. O. festgestellten Teile können wir dagegen (nur) dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für uns (etwa wegen zu geringen Umfangs) kein Interesse hat.

10.2.2. Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit

Weist auch nur ein Teil innerhalb einer solchen Stichprobe einen sicherheitskritischen Mangel auf oder verfehlt diese Stichprobe aufgrund anderer, nicht-sicherheitskritischer Mängel einen AQL von 0,4, so gilt der gesamte, nicht im einzelnen untersuchte, Rest der Grundgesamtheit unabhängig von der konkreten Mangelhaftigkeit einzelner Teile, insgesamt als „mangelhaft“.

Bezüglich einer solchen insgesamt mangelhaften Grundgesamtheit stehen uns die in Ziffer 10.1 aufgeführten Rechte bezüglich aller Teile in von uns frei wählbarer Kombination unabhängig von deren konkreter Mangelhaftigkeit zu. Der Umfang einer möglichen Kaufpreisminderung richtet sich nach der Häufigkeit der laut Stichprobe innerhalb der restlichen Grundgesamtheit zu erwartenden mangelhaften Teile sowie der Schwere der zu erwartenden Mängel. Außerdem können wir in solchen Fällen zusätzlich noch den Ersatz der von uns ggf. aufgewandten Sortier-, Fehlersuch- und Prüfkosten verlangen.

10.3. Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen

10.3.1. Sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

10.3.2. Regelungen zur Zuverlässigkeit (Haltbarkeit) der erworbenen Produkte bleiben einer gesonderten Regelung (Qualitätssicherungsvereinbarung) vorbehalten.

10.4. Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen (Gewährleistungsfrist)

Die Verjährung der Ansprüche aus Mängelhaftung richtet sich nach dem Gesetz.

Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Haftungsfrist mit der Anlieferung, bzw. deren Wiedereinbau, erneut zu laufen.

Für nachgebesserte Teile gilt dagegen folgendes: grundsätzlich endet die Haftungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Haftungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab dem o.g. Datum. Für Mängel derjenigen Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Haftungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Anlieferung / Wiedereinbau neu zu laufen.

11. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass die von uns vom Lieferer bezogenen Teile - eingebaut oder nicht eingebaut - mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20% oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

12. Offset

Der Lieferer erkennt an, dass wir den vorstehenden Auftrag in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen oder solcher von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe Diehl (§§ 15 ff. AktG) erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder (fern-)mündliche Bestätigungen abzugeben).

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Empfangsstelle.

13.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, jeweils nach Wahl des Klägers, Stuttgart oder Nürnberg.